

Kleine Mitteilungen.

sk. Vom Reichsgericht. Betrügerischer Kolportagehandel. (Nachdruck verboten.) — Eine bemerkenswerte den Kolportagehandel betreffende Entscheidung ist jetzt vom Reichsgericht gefällt worden, indem der Ferienstrassenrat des höchsten Gerichtshofs die Revision des Kolporteurs R. in M. verworfen hat, der vom dortigen Landgericht wegen Rückfallbetrugs zu 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus sowie 300 M. Geldstrafe verurteilt worden war. Der Fall, in dem die Gerichte den Tatbestand des Betrugs erblickt haben, dürfte allgemein interessieren. Der Angeklagte vertrieb etwa während zweier Jahre in und um M. durch Kolportage ein von ihm selbst gefertigtes periodisch erscheinendes Schriftchen, das den Titel: Die Hausmission führte. Dieses sollte nach der aufgedruckten Erklärung des Angeklagten ein »Organ zur Erweckung christlichen Glaubens und zur Bekämpfung der Schundliteratur« sein. Der Preis des Blättchens betrug 20 J. Die Kolportage dieses Schriftchens von Haus zu Haus wurde von R. erfolgreich dadurch vorbereitet, daß er vor seinen Besuchen erst einen Prospekt zuschickte, in dem er gleichfalls die oben ausgeführte Tendenz seines Artikels betonte. Dieser Prospekt war unterschrieben: Die Hausmission, außerdem war ein Stempel beige gedruckt, der ein aufrechtstehendes Kreuz zeigte. Das Landgericht hatte kein Bedenken getragen, anzunehmen, daß der Angeklagte durch den Titel des Blattes: Die Hausmission sowie durch die gleichlautende Unterschrift des Prospekts und vor allem durch den beige gedruckten Stempel mit einem Kreuze bei den Käufern den Irrtum habe erregen oder ausnützen wollen, als handle es sich hier um einen Akt der inneren Mission. Kein Mensch, so erklärte das Gericht, sei dabei auf den Gedanken gekommen, daß dieser Appell an die Nächstenliebe die betrügerische Manipulation einer vorbestraften Person ein könne, durch die der Angeklagte nur sich und seiner Familie einen Vorteil habe verschaffen wollen. Die Revision des Angeklagten machte geltend, es sei von ihm nichts behauptet, was nicht wahr gewesen sei. Der Ankauf des Schriftchens sei nur ein Akt der Liberalität des Käufers gewesen, durch den niemand getäuscht sein könne. Demgegenüber führte der Reichsanwalt aus, dieser Fall betrügerischer Kolportage liege ähnlich dem betrügerischen »Kollektieren«, wo auch an die christliche Caritas appelliert werde. Das »Kollektieren« sei bereits vom Reichsgericht unbedenklich als Betrug gekennzeichnet worden. Ein Unterschied bestehe nur insofern, als beim »Kollektieren« die getäuschten Freigebigen überhaupt nichts erhielten, im vorliegenden Falle aber auch nur ein minderwertiges Schriftchen, das viele nicht gekauft haben würden, wenn sie nicht in den irrigen Glauben versetzt und darin erhalten worden seien, sie könnten mit dem Kaufe des Blättchens ein gutes Werk tun. Der Ferienstrassenrat schloß sich diesen Ausführungen vollkommen an und gelangte zur Verwerfung der eingelegten Revision. (Aktzeichen: 1 D 813/11.)

sk. Wer ist auf Grund des Wettbewerbsgesetzes klageberechtigt? Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 19. Juli 1911. (Nachdruck verboten.) — Wenn nur die Behauptung aufgestellt ist, die »Konkurrenz« liefere minderwertige Ware, so erwirbt ein beliebiger Konkurrent noch kein Klagerecht auf Grund des Wettbewerbsgesetzes. Ein solches ist nur gegeben, wenn der Kläger, sei es namentlich oder in anderer Weise, so bezeichnet ist, daß er unzweifelhaft erkennbar ist.

In einem Zirkular hatte der Apotheker Sch. in B. erklärt: »Da unter dem Namen »Brandbinde« von Seiten der Konkurrenz eine absolut minderwertige Binde hergestellt wird, wodurch mein Fabrikat diskreditiert wird, habe ich meiner Binde den geschäftlich geschützten Namen »Bardella« beigelegt«. Die Firma L. & R. erblickte hierin einen Verstoß gegen § 14 und § 1 des Wettbewerbsgesetzes und beantragte bei dem Landgericht Bremen, dem Sch. durch einstweilige Verfügung eine Wiederholung dieser Zuwiderhandlung zu untersagen. Der Antrag wurde abgelehnt. Auf die Berufung der Firma L. & R. führte der Ferienzivilsenat des Oberlandesgerichts Hamburg aus:

Das Landgericht hat es dahingestellt sein lassen, ob jene Ausführungen eine Behauptung von Tatsachen im Sinne des § 14 enthalten; es hat den Antrag zurückgewiesen, weil Klägerin zur Stellung desselben nicht legitimiert sei. Dieser

Börseblatt für den Deutschen Buchhandel. 78. Jahrgang.

Entscheidung tritt das Berufungsgericht bei. Es erscheint in hohem Maße zweifelhaft, ob die Äußerung des Beklagten, daß seitens der Konkurrenz eine absolut minderwertige Binde hergestellt werde, nicht lediglich seine Ansicht, sein Urteil über die von der Konkurrenz hergestellten Binden enthält, und ob diese Äußerung deshalb überhaupt gegen den § 14 verstößt. Aber selbst wenn dies der Fall sein sollte, ist doch nicht die Klägerin der Verletzte. Die schädigenden Behauptungen müssen nach dem Gesetze über das Erwerbsgeschäft eines anderen gemacht sein, dieser andere ist der Verletzte, er allein ist berechtigt, Ansprüche aus § 14 zu erheben. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Zu dem Ende ist, wenn auch die namentliche Bezeichnung des andern, so doch eine derartige Bezeichnung erforderlich, daß unzweifelhaft erkennbar ist, auf wessen Geschäft sich die Behauptung beziehen soll. An einer solchen Bezeichnung fehlt es aber in dem Zirkular des Beklagten ganz und gar. Nur im allgemeinen ist von der Konkurrenz die Rede; daß sämtliche Konkurrenzgeschäfte gemeint sind, ob und welche einzelne derselben, insbesondere ob auch das der Klägerin, ist nicht zum Ausdruck gebracht. Mit Recht hat deshalb das Landgericht ausgeführt, daß durch das Zirkular Behauptungen in bezug auf das Geschäft der Klägerin nicht aufgestellt seien und daß sie darum einen Anspruch auf Unterlassung nicht habe. Aber auch dem § 1 des Gesetzes hat Beklagter nicht zuwidergehandelt, denn es verstößt nicht gegen die guten Sitten, wenn ein Fabrikant, der ein allseitig als gut anerkanntes Produkt herstellt — wie es nach den vorgelegten wissenschaftlichen Schriften durch den Beklagten geschieht —, sich der nach seiner Ansicht minderwertigen Konkurrenz zu erwehren sucht. Daß aber der Beklagte in der vollen Überzeugung gehandelt hat, daß die Nachahmungen der von ihm hergestellten Bardebelschen Brandbinde absolut minderwertig gegenüber seinem eigenen Fabrikat seien, erscheint zweifellos. Jedenfalls wäre es Sache der Klägerin gewesen, darzutun, daß Beklagter diese Überzeugung nicht gehabt und also wider besseres Wissen die Behauptung aufgestellt habe. Dafür hat Klägerin aber nichts beigebracht. Es kann darum nicht zugegeben werden, daß Beklagter durch die von ihm aufgestellte Behauptung gegen die guten Sitten verstoßen hat.

Die Berufung wurde deshalb als unbegründet verworfen (Aktzeichen: V 150/11.)

Björnsons hinterlassenes Werk. — Wie aus Christiania berichtet wird, ist im Herbst die Veröffentlichung eines Buches aus Björnsons Hinterlassenschaft zu erwarten. Es ist dies eine Übersetzung von Victor Hugos »Legende der Jahrhunderte« in norwegische rhythmische Prosa. Björnson liebte dieses Werk des französischen Dichters, und es gehörte zu seinen Lieblingsneigungen, daraus privatim und auch öffentlich vorzulesen. Das Manuskript verwahrte er aber in strenger Hut und hielt daran fest, daß es bei seinen Lebzeiten von keinem anderen gelesen werden durfte.

Die Deutsche Mittelstandsvereinigung tritt am 7. Oktober in Wernigerode a. S. zusammen. Auf der Tagesordnung stehen u. a.: Abnahme der Jahresrechnung, Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, Stellungnahme zum Reichsdeutschen Mittelstandsverbande, Neu- und Ergänzungswahl des Verwaltungsrates, Stellungnahme zu den nächsten Reichstagswahlen usw., ferner Stellungnahme zu der dem gewerblichen Mittelstande durch Beamte usw. erwachsenden Konkurrenz (Sonderrabatt, heimlicher Warenhandel, Konsumgenossenschaften, Baugenossenschaften usw.). Referent: Gymnasialoberlehrer Bahr-Schöneberg. Die Handwerkerkonferenz im Reichsamt des Innern und deren Lehren. Die Besteuerung der Filialbetriebe und Konsumvereine, Mittelstand und Kommunalpolitik usw.

Internationale Industrie-Ausstellung in Turin. — Zu der Anfang September zusammengetretenen internationalen Jury sind vom Kaiserlichen Generalkommissar Herrn Geheimrat Professor Dr. Busley als deutsche Juroren berufen worden: Klasse 146 (Druckerei) Otto Klaus, Turin. — Klasse 147 (Lithographie) Paul Wensch, Berlin. — Klasse 149 (Photomechan. Gravierung) A. Frisch, Berlin. — Klasse 150 (Maschinen für